

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 23 (1926)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf die Frage des Regreßanspruches des Beklagten gegenüber seinen Geschwistern ist schon deshalb nicht einzutreten, weil ein bestimmtes Klagebegehren fehlt und die Geschwister, die in Frage kommen könnten, vom Beklagten gar nicht genannt werden.

Die Klägerin verlangt außer den Unterstützungsbeiträgen auch noch den Ersatz der Betreibungskosten. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Zunächst ist es überhaupt fraglich, ob der Regierungsrat auf Grund der geltenden Bestimmungen den Beklagten zur Tragung solcher Kosten verurteilen könnte. Jedenfalls aber würde sich materiell eine solche Anordnung nicht rechtfertigen, weil die Betreibung nicht auf Grund eines rechtsgültigen Entscheides, sondern nur auf Grund einer bedingt erklärten Schuldanerkennung erfolgte und die Klägerin deshalb von vorneherein mit einer Bestreitung der Forderung rechnen mußte.

Basel. Das bürgerliche Armenamt der Stadt Basel hat im Jahr 1925 in 893 Fällen, umfassend 1972 Personen, mit 427,444 Fr. unterstützt. Für die 222 dauernden Unterstützungsfälle wurden 153,301 Fr. aufgewendet, wovon 51,30 % = 78,645 Fr. für alte Leute, 19,35 % = 29,661 Fr. für Kranke (ohne Tuberkulose- und Herzranke) und nur 5,20 % = 7973 Fr. für Alkoholiker. Ein anderes Bild zeigen die 671 temporären Unterstützungsfälle mit 274,142 Fr. Gesamtausgaben. Davon entfielen 30,66 % = 84,041 Fr. auf Arbeitslose, auf Kranke (ohne Geistes-, Tuberkulose- und Krebsranke) 13,84 % = 37,956 Fr., auf Alkoholiker 7,03 % = 19,269 Fr. und auf Leichtsinrige und Viederliche 10,46 % = 23,662 Fr. Die Armenpflege führt mit bezug auf diese starke Inanspruchnahme ihrer Unterstützung durch Arbeitslose folgendes aus: Wie in den letzten Jahren, so verursachten auch im Berichtsjahr neben der Fürsorge für das Alter die immer noch schlechten Verhältnisse auf dem Arbeitsmarke, im besondern für ungelernete Hilfskräfte und kaufmännische Angestellte, eine starke Belastung unseres Amtes. Eine zum Aufsehen mahnende Tatsache ist die, daß sich die Fälle von ungelerten Arbeitern im Alter von 20—30 Jahren, sowie diejenigen von Petenten im Alter von 40—50 Jahren immer mehr häufen. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die jüngern Jahrgänge während den Kriegsjahren keine eigentliche Berufslehre bestanden haben und die ältern den Anforderungen, die die neuen Arbeitsmethoden verlangen, vielfach nicht mehr gewachsen sind. Die öffentliche Fürsorge kann aber nicht gleichgültig zusehen, wenn arbeitsfähige Männer im besten Alter trotz allen Anstrengungen keine Beschäftigung finden; denn es ist erwiesen, daß eine längere Arbeitslosigkeit dem Einzelnen an Geist und Körper schadet. Vielleicht ist in dem von der Prüfungskommission aufgegriffenen Antrag betreffend die Gründung einer Arbeiterkolonie eine teilweise Lösung in der Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung zu finden. — Weiter wird darauf hingewiesen, daß auch die unverhältnismäßig hohen Mietzinse zu einer starken Belastung des Armenamtes führten. — Mit bezug auf die Entlastung durch die Alters- und Invalidenversicherung stellt das Armenamt folgende Berechnung an: Im Berichtsjahre beliefen sich die Fälle, in welchen die Unterstützungsbedürftigkeit auf das Alter zurückzuführen ist, auf 158. In sämtlichen Fällen haben die Bedürftigen das 65. Altersjahr erreicht. Unsere Gesamtaufwendungen für das Alter betragen rund 92,000 Fr. Hiervon wurden rund 75,000 Fr. an 66 Einzelpersonen und 6 alleinstehende Ehepaare ausgerichtet, die über keinerlei Einnahmen verfügen. Die übrigen 86 Fälle verteilen sich auf Bedürftige, die noch über kleinere Verdiensteinnahmen oder sonstige Zuwendungen verfügen, und von welchen die öffentliche Fürsorge nur zum Teil in Anspruch genommen wird. Im günstigsten Falle dürften nun diese Fälle, die im Verhältnis zu unseren Gesamtleistungen für das Alter 18,3 % betragen, durch die Alters- und

Invalidenversicherung abgelöst werden. Es verbleiben aber immer noch diejenigen Bedürftigen, für deren Lebensunterhalt die öffentliche Fürsorge voll und ganz aufzukommen hat. Welche Entlastung tritt nun ihr gegenüber ein, wenn denselben durch die Alters- und Invalidenversicherung eine jährliche Rente ausgerichtet wird? Das bürgerliche Armenamt verabfolgt an Einzelpersonen mit eigenem Haushalt und ohne jeglichen Verdienst eine durchschnittliche Unterstützung von 950—1050 Fr. im Jahre; an alleinstehende Ehepaare eine solche von 1800—2000 Fr. Für Unterstützungsbedürftige, die auf Kosten des Armenamtes in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht sind, werden durchschnittlich 950—1050 Fr. im Jahre geleistet. Angenommen, die Alters- und Invalidenversicherung würde eine jährliche Rente von 500 Fr. pro Person ausrichten, so genügt dieser Betrag einer alleinstehenden Person noch nicht, wenn sie über keine andern Einnahmen verfügt, um daraus ihren Unterhalt bestreiten zu können. Ebenso wenig wird ein alleinstehendes Ehepaar mit der ihm jährlich zufließenden Rente von 1000 Fr. auszukommen vermögen. Die öffentliche Fürsorge wird ihnen, wie auch Einzelpersonen, einen weiteren Beitrag gewähren müssen. Dies zeigt ohne weiteres, daß auch fernerhin die Fürsorge für das Alter eine Hauptaufgabe der bestehenden Fürsorgeanstalten bleiben wird. Die Entlastung, welche die Alters- und Invalidenversicherung für das Armenamt bringen dürfte, ist höchstens auf einen Drittel seiner Gesamtaufwendungen für das Alter zu bewerten.

W.

Bern. Wohnsitzstreitigkeiten. Grundsätzliches. In Wohnsitzstreitigkeiten sind normalerweise die Parteirollen so verteilt, daß die bisherige Wohnsitzgemeinde als Kläger auftritt gegenüber der neuen Wohnsitzgemeinde, die die Einschreibung verweigert. Dies ist auch recht so; denn jede Eintragung einer Person oder Familie ins Wohnsitzregister stellt die Anerkennung der Unterstützungspflicht dar. Sie ist also ein Risiko, eine Last. Demgegenüber wird die bisherige Wohnsitzgemeinde durch die Einschreibung in einer andern Gemeinde zur Löschung berechtigt, was unter gewissen Vorbehalten zu einer Entlassung aus der bisherigen Haftung führt. Aus diesen Möglichkeiten ergibt sich die verschiedene Stellung der interessierten Gemeinden als Kläger und Beklagte. Der Regierungsrat hat denn auch bereits in einem konkreten Falle entschieden, der neuen Wohnsitzgemeinde komme die Fähigkeit nicht zu, als Kläger gegenüber dem säumigen Bürger aufzutreten und auf Schrifteneinlage zu klagen. Damals wurde die Frage offen gelassen, ob gegebenenfalls die neue Wohnsitzgemeinde gegenüber der alten als Kläger vorgehen könne; aber auch dies ist zu verneinen. Es ist auch hier nicht einzusehen, welches sachliche Interesse die neue Aufenthaltsgemeinde daran haben könnte, den Bürger einzuschreiben; denn die Einschreibung bedeutet nur die Anerkennung der Unterstützungspflicht als Ausfluß des polizeilichen Wohnsitzes. Davon ist z. B. unabhängig die Steuerpflicht, die sich nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz richtet, nicht nach dem polizeilichen. Gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist allerdings ein Streit zwischen den beiden Gemeinden über die Schriften denkbar, indem die neue Gemeinde im allgemeinen solange nicht zur Einschreibung gezwungen werden kann, bis ihr die bisherige Wohnsitzgemeinde (bezw. der in Frage stehende Bürger) vollständige und richtige Schriften vorweist. Aber der mögliche Streitpunkt ist hier nicht oder doch nicht in erster Linie die Schriftenfrage, sondern die Einschreibungspflicht der neuen Wohnsitzgemeinde, welche letztere dann allerdings einredeweise die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Schriften geltend machen kann. Die Klägerrolle liegt also auch hier normalerweise bei der alten Wohnsitzgemeinde. Eine Klage bezw. Beschwerde auf Entlassung eines Bürgers aus dem Kreise der Wohnsitzberechtigten und Auslieferung der bezüglichen in Verwahrung gehaltenen Schriften kann zwischen Gemeinden nicht anerkannt werden. Die Schriften sind Privateigen-

tum des Bürgers und nur er selber oder ein vom ihm Beauftragter kann das Begehren auf Herausgabe stellen. (Entscheid des Regierungsrates vom 16. April 1926. Mitgeteilt in „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, 1926, Heft 5.) A.

Zürich. Dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens pro 1925 entnehmen wir, daß auf Ansuchen des nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr die Armenpflegen angefragt wurden, ob sie bei ihren Pfllegebefohlenen in den letzten Jahren eine Zunahme des Schnapsverbrauches und daherige Verschlimmerung des wirtschaftlichen und sittlichen Verhaltens der Leute (Nachlassen in der Arbeit, sonstige Viederlichkeit, Vernachlässigung der Familienpflichten und dergleichen) haben beobachten können, allenfalls in wie vielen Fällen, und ob sich in den Gemeinden überhaupt eine Zunahme des Schnapsverbrauches, im besonderen des Morgenschnapses, bemerkbar mache. Die erste Frage wurde von 31 Armenpflegen für 75 Unterstützungsfälle bejaht, von den übrigen 138 Armenpflegen verneint oder unentschieden gelassen. Eine Zunahme des Schnapsverbrauches im allgemeinen meldeten 14, eine solche des Morgenschnapses 12 Armenpflegen. 5 Behörden berichteten von einem Rückgang des Schnapsgenusses im allgemeinen, 4 von einem solchen des Morgenschnapses. Viele Armenbehörden erklärten sich außerstande, ein bestimmtes Urteil abzugeben, da sich die fraglichen Vorgänge der Kontrolle entziehen. — Die Unterstützungsausgaben der Gemeinden sind im Berichtsjahre wieder um 87,503 Fr. gestiegen. (1924: 7,415,379 Fr.; 1925: 7,502,876 Fr.) Diese Erhöhung ist wahrscheinlich auf die Auswirkung der Mietzinserhöhungen zurückzuführen. Die Zahl der Unterstützungsfälle hat um 165 abgenommen. — Die Verwaltungsausgaben (feste Besoldungen, Sitzungsgelder, sonstige Entschädigungen, Reisekosten, Porti und andere Postgebühren, übrige Bureauauslagen) betrugen im Jahre 1925: 499,001 Fr. (im Jahre 1913: 194,821 Fr.). Davon entfallen auf die Bezirke Zürich und Winterthur allein 350,223 Fr. oder über 70 %. — Ueber die Art und Weise, wie die Armenpflegen sich ihrer Aufgabe entledigen, wird im Bericht folgendes gesagt: Immer wieder ergibt sich, daß viele Armenpflegen es an einer richtigen Prüfung der Verhältnisse der Unterstützten fehlen lassen und auch die in Gesetz und Verordnung vorgesehene regelmäßige Nachprüfung nicht vornehmen. Bei diesen Behörden finden auch die Abhörbogen wenig Verständnis und Verwendung. Die Folge davon ist unter anderem, daß stets viele Beschwerdefälle an die Bezirksräte gelangen, die bei richtiger Geschäftsbehandlung vermieden worden wären. Ungünstig wirkt auch die Finanzlage mancher Gemeinden auf die Fürsorge. Einen großen Uebelstand bildet der Mangel an billigen Wohnungen. Die dadurch namentlich für kinderreiche Familien geschaffene Sachlage findet bei den Armenpflegen nicht das nötige Verständnis. — Die Erhebung der Armendirektion über die Organisation und die Zusammensetzung der Gemeindearmenbehörden ergab unter anderem, daß die Gesamtzahl der Behördenmitglieder 1225 beträgt; darunter befinden sich nur 26 Frauen. 662 der Mitglieder der Gemeindearmenbehörden gehören der Landwirtschaft an, also etwas mehr als die Hälfte, 162 sind Beamte des Bundes, des Kantons und der Gemeinden usw. Der Staat leistete an das zürcherische Armenwesen: 1,554,954 Fr., verausgabte an Spital-, Arzt-, Verpflegungs-, Entbindungs-, Bestattungskosten usw. 485,598 Fr. und richtete den freiwilligen Hilfsvereinen 53,981 Fr. an Beiträgen aus. — Die 16 freiwilligen Einwohnerarmenpflegen des Kantons unterstützten mit 1,383,345 Fr. und erhielten daran von den heimatlichen Armenbehörden: 720,032 Fr. W.